

# Energieeffizienz: Die Entwicklung des Bereichs "Energieeffizienz" in der Europäischen Union

Stand: Dezember 2011



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Die Entwicklung der Energieeffizienz aus den energiepolitischen Vorgaben der EU</b> .....	<b>4</b>
2.1	Die energiepolitischen Zielvorgaben der EU von 1986 bis 1996 ....	4
2.1.1	Die Neuorientierung der Europäischen Energiepolitik ..... im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes 1998 .....	5
<b>3</b>	<b>Energieeffizienz rückt ins Zentrum der Betrachtung</b> .....	<b>7</b>
3.1	Mitteilung der Kommission und Entschließung des Rates 1998 .....	7
3.2	Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der ..... Europäischen Gemeinschaft (2000) .....	9
3.3	Grünbuch Energieeffizienz 2005 .....	10
3.4	Aktionsplan Energieeffizienz: "Das Potential ausschöpfen ..... 2007 - 2012" .....	11
3.5	Energieeffizienz im Vertrag von Lissabon .....	15
3.6	Mitteilung der Kommission: "Energieeffizienz: Erreichung ..... des 20%-Ziels" .....	16
3.7	Europäischer Energieeffizienzplan .....	17
<b>4</b>	<b>Richtungsweisende Rechtsakte in chronologischer Reihenfolge</b> <b>19</b>	<b>19</b>
4.1	Gebäudeeffizienzrichtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002	19
4.2	Eco-Design Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005.....	20
4.3	Endenergieeffizienz-Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006 ....	23
	Erster Energieeffizienzaktionsplan Österreichs.....	25
	Zweiter Energieeffizienzaktionsplan Österreichs .....	29
	15 a B-VG Vereinbarung .....	29
	Freiwillige Vereinbarungen .....	31
4.4	Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EG vom 19. Mai 2010 .....	31
<b>5</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>35</b>
5.1	Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG .....	35
5.1.1	Zum gegenständlichen Richtlinienvorschlag zur ..... Energieeffizienz im Detail .....	35

# 1 Einleitung

Auf EU-Ebene kommt dem Bereich Energieeffizienz im Rahmen der energiepolitischen Zielvorgaben der Gemeinschaft immer größere Bedeutung zu. Unter den Gesichtspunkten der Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit einer neuen Energiepolitik für Europa stellt die Energieeffizienz eine Schlüsselmethode dar, um eine solche zu entwickeln.

Doch das war nicht immer so. Die nachfolgende Ausarbeitung soll einen historischen Werdegang des Themas "Energieeffizienz" in der Europäischen Union aufzeigen. Dabei sieht man, dass dieser Themenbereich erst sehr spät von der Europäischen Union in Angriff genommen wurde.

Ganz im Gegensatz zu Österreich, wo bereits während der letzten Jahrzehnte die Verfolgung der Forcierung der Energieeffizienz - insbesondere auch im Zuge der beiden Ölpreisschocks - eine der Hauptstrategien der österreichischen Energiepolitik darstellte.

Österreich kann somit in diesem wichtigen Bereich auf herausragende Erfolge verweisen, sowie das erworbene Know-how laufend in den europäischen Diskussionsprozess einbringen.

## **2 Die Entwicklung der Energieeffizienz aus den energiepolitischen Vorgaben der EU**

### **2.1 Die energiepolitischen Zielvorgaben der EU von 1986 bis 1996**

Die energiepolitischen Zielvorgaben der Gemeinschaft waren in Form einer Entschließung des Rates aus dem Jahr 1986 niedergelegt und umschrieben die „energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft“ bis 1995.

Im Herbst 1994 begann die Europäische Kommission mit den Vorarbeiten zur Formulierung neuer energiepolitischer Orientierungen. In einer Europäischen Gemeinschaft, die sich politisch und wirtschaftlich zunehmend integriert und deren geopolitische Verantwortung wächst, stellte die Energiewirtschaft einen Schlüsselfaktor dar. Aufgrund von Erfahrungen und im Lichte der Energietrends kam die Europäische Kommission zu der Überzeugung, dass „nur innerhalb eines festgefügtten und kohärenten gemeinschaftlichen energiepolitischen Rahmens“ das Optimum aus der Aktion auf Gemeinschafts- und Mitgliedsstaatsebene herausgeholt werden kann, so dass sie ihren umfassenden Beitrag auch zugunsten anderer politischer Ziele leisten kann.

Im Jänner 1995 wurde ein "Grünbuch" (Diskussionspapier) vorgelegt und auf dessen Basis in weiterer Folge - in breiter Diskussion mit den Mitgliedstaaten - ein "Weißbuch" (Strategiepapier) mit dem Titel „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ erarbeitet. Das Weißbuch wurde in der Ministerratstagung am 20. Dezember 1995 von der Europäischen Kommission vorgestellt und vom Ministerrat zu Kenntnis genommen.

In diesem Weißbuch wurden als die "**strategischen Ziele**" der Union im Energiesektor

- **globale Wettbewerbsfähigkeit,**
- **Versorgungssicherheit und**
- **Umweltschutz**

festgehalten. Während diese Ziele vorrangig verfolgt werden, dürfen allerdings andere Dimensionen – etwa der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt – nicht vernachlässigt werden.

Der Energieministerrat vom 7. Mai 1996 verabschiedete, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, eine Entschließung zu diesem Weißbuch, welche formell am 8. Juli 1996 angenommen wurde. In ihr wurde auf die Notwendigkeit der Nutzung aller im EGV vorgesehenen Instrumente zur Erreichung der gemeinsamen energiepolitischen Ziele hingewiesen. Es erscheine zweckmäßig, die nationalen und gemeinschaftlichen Energiepolitiken aufeinander abzustimmen und zu diesem Zweck auch das analytische Instrumentarium transparenter zu machen und zu harmonisieren.

Eine der ersten Umsetzungsschritte dieser „strategischen Zielsetzungen“ war die Verabschiedung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie vom 19. Dezember 1996 und der Gasbinnenmarkt-Richtlinie vom 11. Mai 1998.

### **2.1.1 Die Neuorientierung der Europäischen Energiepolitik im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes 1998**

Die entscheidenden Durchbrüche für die Strategien der Hebung von Energieeffizienz und der Integration Energie/Umwelt, unter besonderer Hervorhebung der Rolle der erneuerbaren Energien (eines der wesentlichen Dokumente hierzu ist

das Ende 1997 präsentierte Weißbuch „Erneuerbare Energien), wurden jedoch erst in der zweiten Hälfte 1998 unter **österreichischem Ratsvorsitz** erzielt:

1. Basierend auf der Mitteilung der Europäischen Kommission zur **Energieeffizienz** in der Europäischen Union wurde unter österreichischem Vorsitz über eine Entschließung des Rates zur Energieeffizienz verhandelt. In dieser Entschließung betonte der Rat die Bedeutung des Bereiches „Energieeffizienz“ bei der Verfolgung der gemeinschaftlichen energiepolitischen Zielsetzungen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Verpflichtungen aufgrund des Protokolls von Kyoto (Klimawandel). Das Potential zur Einsparung von Energie wird auf etwa 18% des Energieverbrauches von 1995 geschätzt. Die Entschließung enthält eine quantitative Zielsetzung, eine Auflistung von Bereichen, in denen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gesetzt werden können sowie die ausdrückliche Aufforderung an die Kommission, auf dieser Grundlage ehestmöglich einen operationellen Aktionsplan vorzulegen. (Siehe hierzu Punkt 3.1).
2. Zu den Verdiensten der österreichischen EU-Ratsvorsitzführung zählt ferner auch die Aufrechterhaltung der Dynamik bei der Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie im Bereich der **erneuerbaren Energien**. Unter der österreichischen Präsidentschaft konnte in Form einer offenen Aussprache diese Dynamik in diesem Bereich weiter vorangetrieben werden. Die Mitgliedsstaaten unterstrichen die Bedeutung des weiteren Ausbaues der Nutzung **erneuerbarer Energieträger**. Die Öffnung der Märkte für Elektrizität sowie für Erdgas und die fallenden Preise für fossile Energieträger könnten sich auf die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien auswirken. Ansatzpunkte für Lösungen sind Überlegungen betreffend die Forschungs- und Entwicklungskosten für erneuerbare Energien, der Unterschiede bei der Energiebesteuerung in den Mitgliedsstaaten sowie den unterschiedlichen Grad der Verfügbarkeit erneuerbarer Energien in den Mitgliedsstaaten.

# 3 Energieeffizienz rückt ins Zentrum der Betrachtung

## 3.1 Mitteilung der Kommission und EntschlieÙung des Rates 1998

Die Europäische Kommission legte dem Rat "Energie" ihre Mitteilung über Energieeffizienz vom 11. Mai 1998 vor.

Ziel der Mitteilung über Energieeffizienz war es, das diesbezügliche ökonomische Potential hervorzuheben, die Erfolge bzw. Misserfolge bisheriger Politiken darzulegen, die flankierende Durchführung von einzelstaatlichen und regionalen Maßnahmen - zusätzlich zu den Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene - zu betonen, die Aufmerksamkeit auf die Energieeffizienzförderung zu fokussieren, die Diskussion im Hinblick auf einen Aktionsplan einzuleiten sowie die gemeinsamen Politiken und Maßnahmen, die in Lichte des Kyoto-Abkommens erforderlich sein werden, vorzubereiten.

Die Diskussion zu dieser Mitteilung wurde auf EU-Ratsarbeitsgruppenebene noch unter britischem Vorsitz im 1. Halbjahr 1998 eingeleitet. Die Arbeiten in der Ratsarbeitsgruppe „Energie“ wurden jedoch im zweiten Halbjahr 1998 unter österreichischem Vorsitz entschieden vorangetrieben.

Anlässlich des Energieministerrates am 13. November 1998 - unter österreichischer Vorsitzführung - verabschiedete der Rat eine EntschlieÙung zu dieser Mitteilung, in der der Europäischen Kommission die Meinung des Rates zu dieser Mitteilung übermittelt wurde und somit der Europäischen Kommission eine Orientierungshilfe für die konkrete Umsetzung von diesbezüglichen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene geben wurde. Das Potential zur Einsparung von Energie

wird in dieser Mitteilung auf etwa 18% des Energieverbrauches von 1995 geschätzt.

In dieser EntschlieÙung begrüÙt der Rat die allgemeine Ausrichtung der Mitteilung der Kommission „Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft – Ansätze für eine Strategie des rationellen Energieeinsatzes“ als eine Grundlage für die Entwicklung von Aktionen auf Gemeinschaftsebene zur Ergänzung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Aktionen. Ferner hebt der Rat den Beitrag, den die effiziente Energienutzung zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zum Umweltschutz leistet hervor und bestätigt die wichtige Rolle der Energieeffizienz für die Geschäftstätigkeit und die Beschäftigung sowie ihre vorteilhaften Auswirkungen auf weltweiter und regionaler Ebene.

Weiters wird die Bedeutung der Weiterentwicklung und Durchführung angemessener gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen im Energiesektor in Ergänzung der einzelstaatlichen Politiken und Maßnahmen bestätigt, damit die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls einzuhalten, sowie dass bei der Entwicklung gemeinsamer und koordinierter Politiken und Maßnahmen im Energiebereich so vorgegangen werden soll, dass sie mit den drei maßgeblichen energiepolitischen Zielen in Einklang stehen.

Generell trägt diese EntschlieÙung der Bedeutung der Energieeffizienz bei der Verfolgung der gemeinschaftlichen energiepolitischen Zielsetzungen Rechnung. Besonders hervorgehoben werden dabei die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll. Neben der quantitativen Zielsetzung enthält die EntschlieÙung auch eine Auflistung von Bereichen, in denen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene gesetzt werden können, sowie die ausdrückliche Aufforderung an die Europäische Kommission, ehestmöglich einen operationalen Aktionsplan vorzulegen.

Der Mitteilung der Europäischen Kommission sowie der EntschlieÙung des Rates folgend, wurde die Europäische Kommission somit aufgefordert, einen Aktionsplan für die Energieeffizienz vorzubereiten.

### **3.2 Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft (2000)**

In Form einer Mitteilung an der Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen legte die Europäische Kommission am 26. April 2000 den "Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft" vor.

Diesem Aktionsplan gingen die Mitteilung der Kommission vom April 1998 über den rationellen Energieeinsatz sowie der diesbezügliche Beschluss des Rates voraus.

Wie bereits erwähnt, ging die Mitteilung der Kommission von 1998 davon aus, dass sich durch die Verbesserung der Energieeffizienz der Energieverbrauch in der Europäischen Gemeinschaft um 18% senken ließe.

Im nunmehr vorgelegten Aktionsplan wird von der Europäischen Kommission eine weitere Verringerung um einen Prozentpunkt pro Jahr bis zum Jahr 2010 vorgeschlagen.

Dieses neu definierte Gesamtziel sollte in Teilschritten erreicht werden die darin bestanden, geeignete umweltpolitische Maßnahmen zu entwickeln, die Aufmerksamkeit erneut auf die rationelle Energienutzung zu lenken, das Bewusstsein dafür zu stärken, dass die gesetzten Ziele noch übertroffen werden können und schließlich Maßnahmen zur langfristigen Verbesserung der Energieeffizienz durch Nutzung der Marktkräfte und der neuen Technologien einzuleiten.

Für die Umsetzung dieses Aktionsplans auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene sollte eine breit gefächerte Palette von Maßnahmen sorgen. Viele der vorgeschlagenen Aktionen waren freiwilliger Art. Die Politiken der Gemeinschaft zielten darauf ab, die Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten zu verstärken und zu ergänzen, wobei der Gemeinschaft eine bedeutende Rolle bei der Koordination zukommen sollte.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gliederten sich in drei Kategorien:

- Maßnahmen zur Integration der Dimension Energieeffizienz in andere Politikbereiche der Gemeinschaft.
- Maßnahmen zur Intensivierung und Ausweitung der bestehenden Politikbereiche.
- Neue Politikbereiche und Maßnahmen.

Durch die in diesem Aktionsplan vorgenommen Ausrichtung der Effizienzpolitik der Europäischen Union wurden entsprechende Rechtsakte auf EU-Ebene wie z.B. die Gebäuderichtlinie 2002/91/EG sowie die Eco-Design Richtlinie 2005/32/EG (siehe Seiten 18ff) erlassen.

### **3.3 Grünbuch Energieeffizienz 2005**

Von der Europäischen Kommission wurde am 21. Juni 2005 das Grünbuch zur Energieeffizienz "Weniger kann mehr sein" beschlossen.

Die EK nennt einleitend 3 Hauptgründe für ihren Vorstoß in Richtung Energieeffizienz:

- Wettbewerbsfähigkeit und die Agenda von Lissabon
- Umweltschutz und die Kyoto-Verpflichtungen-EU
- Versorgungssicherheit

Das Grünbuch soll dazu beitragen, das laut Europäischer Kommission in zahlreichen Studien identifizierte Energiesparpotential für die EU-MS in Höhe von rd. 20 % in kosteneffektiver Weise einzusparen. Dies entspricht in monetärer Bewertung einem Betrag von etwa 60 Milliarden € jährlich. Von diesen 20 % Einsparmöglichkeiten könnte die Hälfte durch vollständige Umsetzung der bestehenden Maßnahmen, insbesondere durch schon in Kraft getretene oder vorgeschlagene

Gemeinschaftsrichtlinien (z.B. Gebäudeeffizienz-Richtlinie, Endenergieeffizienz-Richtlinie) erreicht werden.

Dieses Grünbuch versucht, einen Prozess zu initiieren, um in der Praxis dieses Potential nutzbar zu machen und um so viele kostenwirksame Maßnahmen zu identifizieren und nachfolgend umzusetzen, um möglichst 20 % an Einsparungen zu erreichen. Um dies zu tun, muss die Union zügig auf einen konkreten Aktionsplan hinarbeiten, der nach einer weitläufigen Konsultation der Beteiligten zu diesem Grünbuch und, bei Bedarf, einer Kosten-Nutzen-Analysen aufgestellt werden wird.

Solch ein Aktionsplan sollte alle Beteiligten mobilisieren: nationale Regierungen, Regionen, Kommunen, Industrien und Privatpersonen, - dieser sollte auch alle energieproduzierenden und energieverbrauchenden Sektoren abdecken. In solch einem Aktionsplan müssen alle Möglichkeiten kostenwirksamer Aktionen in Betracht gezogen werden, einschließlich derjenigen der Besteuerung, öffentlicher Subventionen, wirtschaftlicher Anreize, Partnerschaft mit der Industrie usw..

Anlässlich des Ministerrates am 28. Juni 2005 wurde dieses Grünbuch von der Europäischen Kommission den Ministern erstmalig präsentiert.

### **3.4 Aktionsplan Energieeffizienz: "Das Potential ausschöpfen 2007 - 2012"**

Der Aktionsplan deckt einen Zeitraum von 6 Jahren – vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2012 – ab und stützt sich auf das Grünbuch von 2005 zur Energieeffizienz.

Die Kommission hat im Oktober 2006 den "Aktionsplan für Energieeffizienz: Das Potential Ausschöpfen" (KOM (2006) 545) verabschiedet dessen Ziel die Senkung des Energieverbrauchs um 20% bis zum Jahr 2020 ist. Dieses Ziel entspricht Energieeinsparungen von rund 1,5% jährlich bis zum Jahr 2020.

Der Aktionsplan umfasst Maßnahmen, mit denen die Energieeffizienz von Produkten, Gebäuden und Dienstleistungen verbessert und der Wirkungsgrad der Energieerzeugung und -verteilung erhöht werden soll. Ferner sollen damit die Auswirkungen des Verkehrs auf den Energieverbrauch vermindert und die Finanzierung und Durchführung von Investitionen in diesem Bereich verbessert werden und es sollen Impulse für vernünftiges Verhalten im Bereich des Energieverbrauchs gegeben und gefördert und in internationale Energieeffizienzmaßnahmen intensiviert werden.

Das Ziel dieses Aktionsplans lautet, den Energiebedarf so zu steuern und zu verringern und Energieverbrauch und –versorgung gezielt so zu beeinflussen, dass bis zum Jahr 2020 insgesamt 20 % des jährlichen Energieverbrauchs (gemessen am hochgerechneten Energieverbrauch für das Jahr 2020) eingespart werden können.

#### Energieeinsparpotential

Die Kommission ist der Ansicht, dass die größten Energieeinsparmöglichkeiten in den folgenden Bereichen zu erreichen sind: Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude (Tertiärsektor), wobei das Einsparpotenzial hier mit 27 % bzw. 30 % veranschlagt wird, ferner in der verarbeitenden Industrie, in der ein Einsparpotenzial von rund 25 % besteht, sowie im Verkehrssektor, dessen Verbrauchssenkungspotenzial auf ca. 26 % geschätzt wird.

Diese sektorspezifischen Senkungen des Energieverbrauchs entsprechen geschätzten Gesamteinsparungen von 390 Mio. Tonnen Rohöläquivalent (t RÖE) jährlich, also rund 100 Milliarden EUR jährlich bis zum Jahr 2020. Zugleich ließen sich damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen um 780 Mio. Tonnen jährlich senken.

Dieses Einsparpotenzial kann zusätzlich zu Verbrauchssenkungen erreicht werden, die auf 1,8 % oder 470 Mio. t RÖE geschätzt werden und unter anderem durch bereits eingeleitete Einsparmaßnahmen und den Ersatz gegenwärtig verwendeter Geräte erzielt werden.

Indem das Einsparziel von 20 % erreicht wird, können die Auswirkungen auf den Klimawandel und die Abhängigkeit der EU von der Einfuhr fossiler Brennstoffe verringert werden. Zugleich bewirkt der Aktionsplan eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie, ermöglicht den Ausbau der Ausfuhren neuer Technologien und bringt beschäftigungspolitisch positive Auswirkungen mit sich. Au-

Berdem kann durch die Energieeinsparungen unter anderem ein Ausgleich für die Investitionen in innovative Technologien geschaffen werden.

### Im Aktionsplan vorgeschlagene Maßnahmen

Einige dieser vorgeschlagenen Maßnahmen sind vorrangig zu behandeln, sind also unverzüglich einzuleiten, andere sind im Verlauf der sechs Jahre Laufzeit des Aktionsplans einzuleiten.

#### *Verbesserung der Energieeffizienz*

Bei **Energie verbrauchenden Geräten und Anlagen** erfordern wirksame Maßnahmen eine entsprechende Kombination der Normen für den Energiewirkungsgrad und ein geeignetes System für die Kennzeichnung und Bewertung der Energieeffizienz als Grundlage für Angaben für den Verbraucher.

Im Hinblick hierauf sind im Aktionsplan die Verabschiedung von Mindestnormen für das Ökodesign (Ökodesign-RL) vorgesehen, um die Energieeffizienz von 14 Produktgruppen (unter anderem Heizkessel, Fernsehgeräte und Beleuchtungsmittel) sowie von weiteren längerfristig zu erfassenden Produktgruppen zu verbessern.

Auf der Grundlage der Richtlinie 2006/32/EG über die **Endenergieeffizienz** und Energiedienstleistungen werden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet bis zum Jahr 2016 9% ihres durchschnittlichen Energieverbrauchs einzusparen.

Als Maßnahme zur deutlichen Senkung von Wärmeverlusten in Gebäuden ist im Aktionsplan die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden auf kleine Gebäude sowie die Entwicklung von Mindesteffizienznormen für neue oder renovierte Gebäude und die Förderung so genannter „Passivhäuser“ vorgesehen.

#### *Verbesserung der Energieumwandlung*

Der Energieumwandlungssektor verbraucht rund ein Drittel der Primärenergie, wobei der durchschnittliche Energiewirkungsgrad bei der Stromerzeugung nur ca. 40 % beträgt. Es besteht also ein beträchtliches Optimierungspotenzial, das eine deutliche Verringerung der Energieverluste ermöglichen würde. Auch bei Energie-

transport und –verteilung entstehen Verluste, gegen die entsprechende Maßnahmen möglich sind.

### *Begrenzung des Energieverbrauchs im Verkehr*

Mit fast 20 % des Gesamtverbrauchs an Primärenergie und aufgrund seiner steilen Zuwachsraten in Bezug auf den Energieverbrauch stellt der Verkehrssektor sowohl ein erhebliches Umweltrisiko (aufgrund seiner Treibhausgasemissionen) als auch einen der wichtigsten Faktoren für die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen dar. Die Beeinflussung des Kraftstoffverbrauchs des Fahrzeugbestands sowie die Förderung saubererer alternativer Verkehrsmittel sind grundlegende Voraussetzungen für die Lösung dieser Probleme.

Der Stadtverkehr wird in einem gesonderten Grünbuch behandelt, das der gemeinsamen Nutzung der gesammelten Erfahrungen dienen und den Rückgriff auf Alternativen zum Individualverkehr – z. B. den öffentlichen Nahverkehr, nicht motorisierte Fortbewegungsmöglichkeiten sowie Telearbeit – fördern soll.

### *Finanzierung, Anreizsysteme und Energiepreispolitik*

Der Aktionsplan enthält mehrere Arten von Maßnahmen, durch die Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden sollen.

Damit möchte die Kommission den Bankensektor dazu anhalten, für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Energiedienstleister, die Energieeffizienzlösungen anbieten, maßgeschneiderte Finanzierungsmöglichkeiten bereitzustellen. Außerdem wird der Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften mit dem privaten Bankensektor, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), der Europäischen Investitionsbank (EIB) und anderen internationalen Finanzinstitutionen erleichtert.

Des Weiteren ist die Kommission bestrebt, einzelstaatliche rechtliche Hindernisse soweit wie möglich zu beseitigen, die gemeinsame Einsparungen, die Nutzung von Drittfinanzierungen, den Rückgriff auf Energieleistungsverträge und die Einbindung von Energiedienstleistern behindern.

### *Änderung des Umgangs mit Energie*

Der Erfolg des Aktionsplans hängt in grundlegender Weise von den Kaufentscheidungen der Verbraucher ab. Um die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Energieeffizienz zu sensibilisieren, strebt die Kommission die Entwicklung verschiedener Bildungsangebote an, unter anderem Aus- und Weiterbildungsprogramme rund um die Themen Energie und Klimawandel. Außerdem schlägt sie die Durchführung eines Wettbewerbs vor, bei dem die energieeffizienteste Schule prämiert wird.

### *Anpassung und Entwicklung internationaler Partnerschaften*

Die Kommission ist der Auffassung, dass die europäische Handels- und Entwicklungspolitik, internationale Abkommen und Verträge sowie andere Instrumente des internationalen Dialogs gleichermaßen als Instrumente geeignet sind, die Verbreitung und den Einsatz besonders energieeffizienter Technologien und Techniken zu fördern.

Parallel zu diesem Aktionsplan begannen auch die Verhandlungen zur Endenergieeffizienzrichtlinie 2006/32/EG (siehe Seite 23 ff).

## **3.5 Energieeffizienz im Vertrag von Lissabon**

Auch beim Frühjahrsgipfel 2007 in Lissabon einigten sich die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft auf ambitionierte aber nicht verbindliche Energieeffizienzziele: Es wird eine Senkung des Energieverbrauchs in Höhe von 20 % bis 2020 - wie im Grünbuch zur Energieeffizienz aufgezeigt - angestrebt.

### 3.6 Mitteilung der Kommission: "Energieeffizienz: Erreichung des 20%-Ziels"

In dieser Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. November 2008 wurde festgelegt, dass die Energieeffizienz dazu beitragen soll:

- den Klimawandel zu bekämpfen;
- die Versorgungssicherheit zu verbessern;
- die Ziele von Lissabon zu erreichen;
- die Kosten innerhalb der Europäischen Union zu verringern.

Dies soll durch verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz - welche in dieser Mitteilung vorgeschlagen werden - erreicht werden.

Ziel soll es sein, den Primärenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 um 20% zu verringern, um das "20-20-20-Ziel" zu erfüllen.

Folgende Maßnahmen wurden in dieser Mitteilung vorgeschlagen:

- Maßnahmen zu Verbesserung der Energieeffizienz im Gebäudesektor:

Der Energieverbrauch in Wohnhäusern und gewerblich genutzten Gebäuden macht rund 40 % des gesamten Energieendverbrauchs aus. Um den Verbrauch in diesem Bereich zu verringern wurde in dieser Mitteilung festgeschrieben, die Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu vereinfachen (siehe Seite 31 ff).

- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Produkten:

Der Geltungsbereich der Ecodesign-Richtlinie soll ausgeweitet werden.

- Kraft-Wärme-Kopplung
- Finanzierung
- Bewertung des Europäischen Aktionsplans Energieeffizienz:

Der Aktionsplan 2007 - 2012 soll 2009 bewertet und ein überarbeiteter Aktionsplan vorgelegt werden. Dies erfolgte allerdings von Seiten der Europäischen Kommission nicht.

- Internationale Beziehungen

### 3.7 Europäischer Energieeffizienzplan

Die Europäische Kommission hat - aufgrund ihrer Mitteilung "Energie 2020 - Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie" am 8. März 2011 einen neuen Europäischen Energieeffizienzplan angenommen.

Ziel dieses Effizienzplans ist es, durch konkrete Maßnahmen bis 2020 Energieeinsparungen von 20% zu erzielen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Aktionsplan fördert die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors und schlägt eine verbindliche Zielvorgabe vor, um die Sanierung des öffentlichen Gebäudebestandes zu beschleunigen. Behörden sollten dazu verpflichtet werden, jährlich mindestens 3 % ihrer Gebäude zu sanieren. Darüber hinaus führt er im öffentlichen Auftragswesen Energieeffizienzkriterien ein.
- Er zielt ebenfalls darauf ab, bei privaten Gebäuden den Renovierungsprozess in Gang zu setzen und die Energieeffizienz von Geräten zu steigern.
- Er soll den Wirkungsgrad der Strom- und Wärmeerzeugung erhöhen.
- Er sieht Anforderungen an die Energieeffizienz von Industrieausrüstungen, eine verbesserte Unterrichtung von KMU und Energieaudits und Energiemanagementsysteme für Großunternehmen vor.
- Er legt seinen Schwerpunkt auf die Einführung intelligenter Netze und Zähler, die den Verbrauchern die zur Optimierung ihres Energieverbrauchs und zur Berechnung ihrer Energieeinsparungen notwendigen Informationen und Dienste liefern.

Die Kommission wird die Umsetzung des Aktionsplans überwachen und diese Maßnahmen in den kommenden Monaten in einen Legislativvorschlag überführen.

Im Rahmen der neuen EU-2020-Steuerungsmechanismen wird sie im Frühjahr 2013 einen Fortschrittsbericht vorlegen. Sollte diese Überprüfung zeigen, dass die EU ihr Gesamtziel voraussichtlich nicht erreicht, wird die Kommission für 2020 rechtsverbindliche Zielvorgaben vorschlagen. Verbindliche Maßnahmen sollen Mitgliedstaaten, Unternehmen und Bürgern vorrangig dabei helfen, ihre Einsparziele zu erreichen und ihre Energiekosten zu senken.

## **4 Richtungsweisende Rechtsakte in chronologischer Reihenfolge**

### **4.1 Gebäudeeffizienzrichtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002**

Diese Gebäudeeffizienzrichtlinie wurde durch die Gebäudeeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2010 ersetzt.

Grundsätzlich ging es in der Effizienzpolitik der EU im neuen Millennium darum, rasch und effektiv Maßnahmen im Effizienzbereich zu setzen, wo man auch rasch Erfolge erzielen konnte.

Da davon ausgegangen wurde, dass etwa ein Drittel des Energieverbrauchs in der EU auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden entfällt, wurde dieser Bereich für Maßnahmen als prioritär eingestuft.

Die Richtlinie gründete sich auf vier Hauptelemente:

- eine gemeinsame Methode zur Berechnung der integrierten Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden;
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude wie auch bestehender Gebäude, die einer größeren Renovierung unterzogen werden sollen;
- Zertifizierungssysteme (Erstellung von Energieausweisen) für neue und bestehende Gebäude und - wenn es sich um öffentliche Gebäude handelt - Anbringung der Energieausweise und anderer relevanter Informationen;
- regelmäßige Inspektion von Heizkesseln und zentralen Klimaanlage in Gebäuden sowie Überprüfung von Heizungsanlagen, deren Kessel mehr als 15 Jahre alt sind.

Die gemeinsame Berechnungsmethode sollte alle für die Energieeffizienz wichtigen Elemente und nicht nur die Qualität der Gebäudeisolierung einbeziehen. Dieses integrierte Konzept sollte unter anderem Heiz- und Kühlanlagen, Beleuchtungsanlagen sowie die Lage und Ausrichtung des Gebäudes, die Rückgewinnung von Wärme usw. berücksichtigen.

Die Mindestanforderungen an Gebäude wurden auf der Grundlage der oben beschriebenen Methode berechnet. Die Mitgliedstaaten waren demnach verpflichtet, Mindestnormen festzulegen.

#### *Geltungsbereich*

Die Richtlinie betraf den Wohnsektor und den Dienstleistungssektor (Büros, öffentliche Gebäude usw.). Bestimmte Gebäude - beispielsweise historische Bauten, Industrieanlagen usw. - wurden von den Zertifizierungsvorschriften ausgenommen. Die Richtlinie deckte alle Aspekte der Energieeffizienz von Gebäuden ab und zielte auf die Entwicklung eines echten integrierten Konzepts ab.

#### *Energieausweise, Mindestanforderungen und Inspektionen*

Zum einen stellte die Richtlinie speziell auf die Vermietung ab, damit gewährleistet ist, dass die Eigentümer, die in der Regel nicht für die Energiekosten aufkommen, die notwendigen Maßnahmen durchführen.

Zum anderen war auch vorgesehen, dass die Nutzer (von Gebäuden) den Eigenverbrauch an Heizenergie und Warmwasser selbst regeln können, soweit die entsprechenden Maßnahmen kosteneffizient sind.

## **4.2 Eco-Design Richtlinie 2005/32/EG vom 6. Juli 2005**

Mit diese Richtlinie wurde ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, mit dem die Integration von Umweltaspekten in die Entwicklung und das Design von energiebe-

triebenen Produkten und damit die Verbesserung der Umweltauswirkungen dieser Produkte sowie die Steigerung der Energieeffizienz gefördert wurde und wird.

### *Ziel und Geltungsbereich*

Ziel dieser Richtlinie ist ein umfassender und konsistenter Rechtsrahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen um

- den freien Verkehr mit energiebetriebenen Produkten in der EU zu gewährleisten,
- die Umweltverträglichkeit dieser Produkte insgesamt zu verbessern und so die Umwelt zu schonen,
- die Sicherheit der Energieversorgung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft zu verbessern sowie
- die Interessen der Industrie und der Verbraucher zu wahren.

Die Europäische Kommission hat mit dieser Richtlinie eine **Rahmenrichtlinie** vorgelegt. Danach müssen bestimmte Produktkategorien Anforderungen erfüllen, die im Rahmen von **Ausschussverfahren** von der Europäischen Kommission im Einzelnen zu konkretisieren sind (Durchführungsmaßnahmen = "Implementing measures").

### *"eco-design" und "integriertes Produktpolitik-Konzept"*

Unter "**eco-design**" versteht man die Berücksichtigung von Umwelterfordernissen bei der Produktgestaltung mit dem Ziel, die Umweltverträglichkeit eines Produktes in seinem gesamten Lebenszyklus zu verbessern.

Die Richtlinie behandelt die umweltgerechte Gestaltung von energiebetriebenen Produkten. Das sind Produkte, denen nach ihrem Inverkehrbringen und/oder ihrer Inbetriebnahme Energie (Elektrizität oder Wärme aus fossilen oder erneuerbaren Quellen) zugeführt werden muss, damit diese bestimmungsgemäß funktionieren können.

Die Richtlinie galt ebenfalls als die erste Konkretisierung des "integrierte Produktpolitik-Konzepts (=IPP-Konzept; IPP: Integrierte Produktpolitik - Mitteilung KOM(2003) 302 endgültig vom 18.06.2003 "Integrierte Produktpolitik - Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen"), bei dem alle Phasen des Lebenszyklus eines Produktes berücksichtigt werden, d. h. die Gesamtheit der aufeinander folgenden und miteinander verknüpften Phasen der Existenz eines energiebetriebenen Produkts - von der Verarbeitung des Rohmaterials bis hin zur Entsorgung - sollen auf die Verbesserung der Umweltauswirkungen abzielen.

#### *Anwendungsbereich - "Umweltschutzniveau"*

Insbesondere die Frage des Anwendungsbereichs der Richtlinie war für Österreich von entscheidender Bedeutung, um eine praktikable Umsetzung sowie die Beibehaltung hoher nationaler Umweltstandards sicherzustellen. Aufgrund intensiver Verhandlungen gelang es daher Österreich zu erreichen, dass ein eigener Erwägungsgrund betreffend Umweltschutzniveau in die Richtlinie aufgenommen wurde:

*"Bei der Ausarbeitung einer Durchführungsmaßnahme sollte die Kommission die bestehenden einzelstaatlichen Umweltvorschriften - insbesondere über Giftstoffe -, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten beibehalten werden sollten, angemessen berücksichtigen; das gerechtfertigte bestehende Umweltschutzniveau in den Mitgliedstaaten sollte dabei nicht gemindert werden".*

Aufgrund dieses gefundenen Konsenses in dieser Frage wurden auch strengere innerstaatliche Regelungen - insbesondere auf dem Umweltsektor - in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Dies ermöglichte, dass bei der Erarbeitung von Durchführungsmaßnahmen somit jedenfalls auf bestehende nationale Regelungen Bedacht genommen wird, damit das erreichte hohe Schutzniveau in den Bereichen Umwelt und Produktsicherheit erhalten bleiben konnte und kann.

### **4.3 Endenergieeffizienz-Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006**

Der Endenergieeffizienz-Richtlinie (2006/32/EG) vom 5. April 2006, die am 14. März 2006 unter österreichischer Vorsitzführung formell verabschiedet wurde, kommt im Energieeffizienzbereich entscheidende Bedeutung zu.

Diese Richtlinie hat die Erhöhung der Effizienz der Endenergienutzung zum Ziel, das mit einer Reihe operationeller Maßnahmen verfolgt werden soll. Zweck der Richtlinie ist es, die Kostenwirksamkeit und Effizienz der Endenergienutzung in den Mitgliedstaaten zu steigern. Dies soll durch die Bereitstellung der nötigen Zielvorgaben, Mechanismen und Anreize sowie des institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmens zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und Marktunvollkommenheiten, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen sowie durch die Entwicklung eines Markts für Energiedienstleistungen und für die Bereitstellung von Energieeffizienzprogrammen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen für Endverbraucher erfolgen.

Die Richtlinie enthält folgende Bestimmungen für die Kernbereiche:

#### Artikel 4: Generelles Einsparziel

Indikatives Einsparungsziel mit einer Laufzeit von 9 Jahren von 9%.

Artikel 5: Einsparziel für den öffentlichen Sektor

Vom MS festzulegende ambitionierte indikative Ziele sowie die Durchführung von maximal zwei verpflichtenden Maßnahmen.

Artikel 6: Einbindung der Beteiligten in den EDL-Markt

Keine gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen.

Artikel 14: Berichtspflichten/Energieeffizienz-Aktionspläne (EEAPs)

Erstellung von nationalen Energieeffizienzeinsparplänen (3 Berichte über die gesamte Laufzeit der RL).

Artikel 15: Benchmarking

Harmonisierte Energieeffizienz-Indikatoren und Benchmarks.

Das in dieser Richtlinie festgelegte Ziel, in den nächsten 9 Jahren in jedem EU-Mitgliedsstaat 9 % des in der Periode 2001 - 2005 durchschnittlichen jährlichen Endenergieverbrauchs einzusparen bedeutet für Österreich eine Einsparung von 80,4 PJ ( als Zwischenziel wurde für das Jahr 2010 der Einsparungswert mit 17,9 PJ festgelegt) aufgrund des gemäß Artikel 14 dieser Richtlinie erstellten ersten Energieeffizienz-Aktionsplans, welcher von Österreich im Sommer 2007 an die Europäische Kommission übermittelt wurde.

Um diese Ziele entsprechend evaluieren zu können, wurden von der Österreichischen Energieagentur - im Auftrag des BMWFJ - Berechnungsmethoden für einzelne Energieeffizienzmaßnahmen entwickelt. Diese Berechnungsmethoden sind zwischen Bund, Ländern und der betroffenen Branche abgestimmt und bilden die Grundlage für die Berechnungen der Einsparungen. Derzeit werden von den Bundesstellen, den Ländern und der betroffenen Branche in die auf Basis dieser Berechnungsmethoden neu geschaffenen Datenbank die entsprechenden Daten eingegeben. Diese Daten wurden und werden laufend entsprechend evaluiert und flossen bereits in den 2. Energieeffizienz-Aktionsplan ein, welcher der Europäischen Kommission im Sommer 2011 übermittelt wurde.

Der letzte, gemäß dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie zu erstellende 3. Energieeffizienz-Aktionsplan ist der Europäischen Kommission bis Mitte 2014 vorzulegen.

Innerstaatlich wird diese Endenergieeffizienz-Richtlinie durch eine Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern und durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen umgesetzt.

## Erster Energieeffizienzaktionsplan Österreichs

Der erste, gemäß dieser Richtlinie zu erstellende, Energieeffizienz-Aktionsplan wurde von Österreich - wie bereits erwähnt - an die Europäische Kommission übermittelt. Sein Hauptinhalt - die Festlegung des nationalen Endenergieeinsparziels und -zwischenziels - kann wie folgt dargestellt werden:

Die EU-Richtlinie 2006/32/EG (Energy Service Directive – **ESD**) schreibt in Art. 4 (2) vor: „Im Hinblick auf den ersten gemäß Artikel 14 vorzulegenden Energieeffizienz-Aktionsplan (**EEAP**) legt jeder Mitgliedstaat für das dritte Jahr der Anwendung dieser Richtlinie einen nationalen Energieeinsparrichtwert als Zwischenziel und eine Übersicht über seine Strategie zur Erreichung der Zwischenziele und der generellen Richtwerte fest. Dieses Zwischenziel muss realistisch und mit dem ... generellen nationalen Energieeinsparrichtwert vereinbar sein.“<sup>1</sup>

Die Richtlinie war von den Mitgliedstaaten bis 17. Mai 2008 umzusetzen. Spätestens bis zum 30. Juni 2007 war der 1. EEAP, spätestens bis zum 30. Juni 2011 war der 2. EEAP bei der Kommission vorzulegen (welcher u.a. die Evaluierung der Erreichung des im 1. EEAP festgelegten Zwischenzieles enthält). Aufgrund dieses Zeitplans wird das Zwischenziel auf den 31.12. 2010 (und das generelle Ziel auf den 31.12.2016) bezogen.

### Energieeinsparrichtwert 2016 – genereller nationaler Energieeinsparrichtwert

Der generelle nationale Energieeinsparrichtwert ist lt. ESD Art. 4 (1) gemäß den Vorschriften und der Methodik in Anhang I festzulegen und zu berechnen.

„Zur **Berechnung eines jährlichen Durchschnittsverbrauchs** verwenden die Mitgliedstaaten den jährlichen inländischen Endenergieverbrauch **aller von die-**

---

<sup>1</sup> ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 69

*ser Richtlinie erfassten Energieverbraucher in den letzten fünf Jahren vor Umsetzung dieser Richtlinie, für die amtliche Daten vorliegen. Dieser Endenergieverbrauch entspricht der Energiemenge, die während des Fünfjahreszeitraums an Endkunden verteilt oder verkauft wurde und zwar ohne Bereinigung nach Gradtagen, Struktur- oder Produktionsänderungen.*

*Der nationale Energieeinsparrichtwert wird ausgehend von diesem jährlichen Durchschnittsverbrauch einmal berechnet; die als absoluter Wert ermittelte angestrebte Energieeinsparung gilt dann für die gesamte Geltungsdauer dieser Richtlinie."*

Für den **generellen nationalen Energieeinsparrichtwert** gilt Folgendes:

- *"Er beträgt 9 % des genannten jährlichen Durchschnittsverbrauchs;*
- *er wird nach dem neunten Jahr der Anwendung der Richtlinie (d.h. spätestens bis 17.05.2018) gemessen;*
- *er ergibt sich aus den kumulativen jährlichen Energieeinsparungen, die während des gesamten Neunjahreszeitraums der Anwendung der Richtlinie erzielt wurden;*
- *er muss aufgrund von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden."<sup>2</sup>*

*„Zum Vergleich der Energieeinsparungen und zur Umrechnung in vergleichbare Einheiten sind die **Umrechnungsfaktoren in Anhang II** zu verwenden, sofern nicht für die Verwendung anderer Umrechnungsfaktoren triftige Gründe vorliegen.“ (ESD Art. 4 (1)) „Der nationale Energieeinsparrichtwert wird in absoluten Zahlen in GWh oder einem Äquivalent angegeben und gemäß (Umrechnungstabelle in) Anhang II berechnet.“ (ESD Anhang I, Abs. 2)*

---

<sup>2</sup> ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 75

## Energieeinsparrichtwert 2010 – Zwischenziel

Hintergrund der Überlegungen zum Zwischenziel sind einerseits das generelle 9 %-Ziel, das es lt. ESD bis 2016 zu erreichen gilt (was Gegenstand des ersten Aktionsplans ist) und das darüber hinausgehende 20 %-Ziel, das 2020 erreicht werden soll (und nicht Gegenstand dieses Aktionsplans ist).<sup>3</sup>

## Nationale Besonderheiten der Berechnung des jährlichen Durchschnittsverbrauchs an Endenergie 2001–2005

### Datengrundlage:

Bei den letzten fünf Jahren vor Umsetzung der ESD, für die amtliche Daten vorliegen (und die zur Berechnung des jährlichen Durchschnittsverbrauchs dienen) handelt es sich in Österreich um die Jahre 2001 bis 2005.

Die Basis für die Bestimmung des Endenergieverbrauchs aller von der ESD erfassten Energieverbraucher in diesem Zeitraum bildet der Datenpool, den die Bundesanstalt Statistik Österreich im Rahmen der „Energiebilanz Österreich“ erhebt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Aktionsplans handelt es sich bei den Daten für das Kalenderjahr 2005 um (im November 2006) veröffentlichte, vorläufige Daten.

---

<sup>3</sup> Das von der Europäischen Kommission (EK) angepeilte 20 %-Ziel bezieht sich auf die Einsparung von Primärenergie gegenüber einem definierten Referenz-Szenario. Bis 2020 soll es gelingen, den Primärenergieverbrauch gegenüber dieser Baseline zu vermindern. Da das 20 %-Ziel der EK nicht die gleiche Basis wie das 9 %-Ziel der EK hat, wurde das 20 %-Ziel zur Vereinfachung auf die gleiche Basis wie die ESD-Ziele gestellt.

## Festlegung des nationalen Energieeinsparrichtwertes und des Zwischenziels

Tabelle 1: Jährlicher Durchschnittsverbrauch und Einsparrichtwerte Österreichs.

in TJ	Ø 2001–2005	in TJ	Ø 2001–2005
Eisen- und Stahlerzeugung	7.495	Steinkohle	1.812
Chemie und Petrochemie	17.806	Braunkohle	955
Nicht Eisen Metalle	5.749	Braunkohlenbriketts	1.239
Steine und Erden, Glas	13.585	Brenntorf	4
Fahrzeugbau	9.172	Koks	4.417
Maschinenbau	17.231	Benzin	89.644
Bergbau	6.090	Leucht- und Flugpetroleum	0
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	18.588	Dieselmotortreibstoff	236.268
Papier und Druck	14.086	Gasöl für Heizzwecke	78.570
Holzverarbeitung	12.419	Heizöl	23.299
Bauwesen	37.720	Flüssiggas	7.607
Textil und Leder	4.907	Sonst. Prod. der Erdölverarb.	0
Sonst. Produzierender Sektor	8.153	Naturgas	139.233
Eisenbahn	9.014	Gichtgas	0
Sonstiger Landverkehr	271.870	Kokereigas	0
Transport in Rohrfernleitungen	0	Brennbare Abfälle	4.514
Binnenschifffahrt	346	Brennholz	63.364
Flugverkehr	0	Biogene Brenn- u. Treibstoffe	26.846
Öffentliche und Private Dienstleistungen	140.685	Umgebungswärme	8.120
Private Haushalte	273.933	Fernwärme	48.734
Landwirtschaft	24.558	Elektrische Energie	158.781
jährlicher Durchschnittsverbrauch	<b>893.406</b>	jährlicher Durchschnittsverbrauch	<b>893.406</b>
in TJ			
<b>Energieeinsparrichtwert 2016 (9 % des jährlichen Durchschnittsverbrauchs)</b>			<b>80.407</b>
<b>Nationaler, genereller Energieeinsparrichtwert</b>			<b>80.400</b>
in TJ			
<b>Zwischenziel 2010 (2 % des jährlichen Durchschnittsverbrauchs)</b>			<b>17.868</b>
<b>Nationales Zwischenziel</b>			<b>17.900</b>

Als nationaler, genereller Energieeinsparrichtwert wurden im ersten Energieeffizienz-Aktionsplan für Österreich 80,4 PJ, als Zwischenziel werden 17,9 PJ festgelegt.

## Zweiter Energieeffizienzaktionsplan Österreichs

Termingerecht konnte der Europäischen Kommission im Sommer 2011 der inner-österreichisch akkordierte 2. Energieeffizienzaktionsplan übermittelt werden. In diesem zeigt sich, dass das Zwischenziel für das Jahr 2010 in Höhe von 17,9 PJ deutlich übertroffen werden konnte, da die kalkulatorischen Einsparungen aus den gemeldeten Maßnahmen bei rd. 49,4 PJ liegen.

Als österreichisches Novum gilt bei der innerstaatlichen Umsetzung dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie auch der Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen (Details siehe Punkt freiwillige Vereinbarungen). Diese freiwilligen Vereinbarungen sind ein äußerst bedeutender und zukunftsweisender Schritt, in dessen Rahmen die Unternehmen der Energiewirtschaft Einsparungen in Höhe von knapp 3 PJ erreichen konnten.

### 15 a B-VG Vereinbarung

Die Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Endenergieeffizienz-Richtlinie sind, da Energieeffizienz und Energiesparen – soweit sie nicht einer ausdrücklichen Bundeskompetenzmaterie wie zB dem Verkehrswesen oder dem Elektrizitätswesen zugewiesen werden können – nach Art. 15 Abs. 1 B-VG grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fallen, auf Bund und Länder aufgeteilt.

Vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde nach Verhandlungen mit den Ländern sowie den zuständigen Bundesministerien ein Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG ausgearbeitet und einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt, welche vom Plenum des Nationalrats vom 9. Juli 2010 von diesem verabschiedet wurde.

Inhalt dieser 15a-Vereinbarung ist die Koordination und Harmonisierung aller in den Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Länder fallenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG. Da-

runter fallen vor allem die Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparwertes, die Festlegung der Mess- und Prüfmethoden für die Bewertung von Energieeinsparungen, die Schaffung einer Grundlage für die von Bund und Ländern gemeinsam erstellten Energieeffizienz-Aktionspläne und deren Übermittlung an die Europäische Kommission, die Festlegung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne, die Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors bei der Wahrnehmung der Endenergieeffizienz.

Die Inhalte der 15a-Vereinbarung sind wie folgt zusammengefasst:

1. Festlegung des österreichischen Energieeinsparwertes auf 80,4 PJ bis Ende 2016
2. Festlegung des Zwischenziels von 17,9 PJ bis Ende 2010
3. Festlegung der Mess- und Prüfmethoden für die Bewertung von Energieeinsparungen
4. Schaffung einer Grundlage für die gemeinsame Erstellung der Energieeffizienz-Aktionspläne durch Bund und Länder und deren Übermittlung an die Europäische Kommission
5. Festlegung von Aufsichts- und Kontrollmechanismen zur Umsetzung der Energieeffizienz-Aktionspläne
6. Beachtung von Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
7. Information über finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für Energieeffizienzmaßnahmen
8. Verankerung des Abschlusses von freiwilligen Vereinbarungen über Energiedienstleistungen und Energieeinsparungen zwischen dem Bund und Energieverteilern, Verteilernetzbetreibern und Energieeinzelhandelsunternehmen
9. Festlegung, dass Bund und Ländern gemäß der Kompetenzverteilung zur Erlassung jener Vorschriften verpflichtet sind, die zur Erreichung des Energieeinsparziels erforderlich sind

Auf Basis dieser 15a-Vereinbarung über Endenergieeffizienz besteht die Verpflichtung von Bund und Ländern zur Erlassung jener Vorschriften, die zur Um-

setzung der Richtlinie, insbesondere zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes, erforderlich sind.

## **Freiwillige Vereinbarungen**

In Entsprechung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen wurden zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und den Verbänden der Elektrizitätswirtschaft, der Gas- und Wärmewirtschaft sowie der Mineralölindustrie und des Energiehandels **freiwillige Vereinbarungen** abgeschlossen, in welchen sich die jeweiligen Unternehmen zu weitergehenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Energieeffizienz verpflichten. Die Verhandlungen hierzu wurden vom April 2007 bis November 2009 parallel zu den Gesprächen mit den Ländern geführt.

Diese Freiwilligen Vereinbarungen wurden jeweils Ende November 2009 unterfertigt und verpflichten die vier Verbände zu Energieeinsparungen von über 3000 GWh bis Ende 2016.

Im Detail verpflichten sich die einzelnen Fachverbände nachfolgende Energieeinsparungen bis 31.12.2016 zu erreichen:

Mineralölindustrie und Energiehandel:	2.100 GWh
Gas- und Wärmewirtschaft:	500 GWh
Elektrizitätswirtschaft:	420 GWh

## **4.4 Gebäudeeffizienzrichtlinie 2010/31/EG vom 19. Mai 2010**

Auf europäischer Ebene ergaben Berechnungen, dass 40% des Gesamtenergieverbrauchs der Europäischen Union auf den Gebäudesektor entfallen.

Aufgrund der energiepolitischen Ausrichtung der Europäischen Union schlug die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 13. November 2008 "Energieeffizienz: Erreichung des 20%-Ziels" als eine Maßnahme die Vereinfachung der Gebäudeeffizienzrichtlinie aus dem Jahr 2002 vor.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 2002/91/EG und soll die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudeteilen weiter unterstützen.

Die Mitgliedstaaten sind nunmehr aufgefordert, auf nationaler oder regionaler Ebene eine Methode zur Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden anzuwenden, die bestimmte Aspekte berücksichtigt:

- thermische Eigenschaften des Gebäudes (Wärmekapazität, Isolation usw.)
- Heizungsanlage und Warmwasserversorgung;
- Klimaanlage;
- eingebaute Beleuchtung;
- Innenraumklimabedingungen.

Der positive Einfluss anderer Aspekte, wie etwa lokale Sonnenexposition, natürliche Beleuchtung, Elektrizitätsgewinnung durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fern-/Blockheizung und Fern-/Blockkühlung finden ebenfalls Berücksichtigung.

Im Einklang mit der angeführten Methode sollen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Erreichung kostenoptimaler Niveaus Mindestanforderungen festgelegt werden. Diese Mindestanforderungen werden alle fünf Jahre überprüft.

Bei der Festlegung der Anforderungen können die Mitgliedstaaten zwischen neuen und bestehenden Gebäuden und unterschiedlichen Gebäudekategorien unterscheiden.

Neue Gebäude müssen diese Anforderungen erfüllen. Deshalb muss vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie im Hinblick auf die Installation von Energieversorgungssystemen auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen, Wärmepumpen, Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte oder Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt werden.

Bei bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten durchgeführt werden, muss die Gesamtenergieeffizienz verbessert werden, damit die Mindestanforderungen erfüllt werden können.

Von der Anwendung der Mindestanforderungen können folgende Gebäude ausgenommen werden:

- Gebäude, die offiziell geschützt sind (etwa historische Gebäude);
- Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
- provisorische Gebäude;
- Wohngebäude, die für eine begrenzte jährliche Dauer genutzt werden;
- frei stehende Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>.

Gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Warmwasseranlagen, Klimaanlagen und große Lüftungsanlagen müssen die Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen, unabhängig davon, ob es sich um neue, die Ersetzung oder die Modernisierung dieser Systeme handelt.

Gebäudeteile, die zur Gebäudehülle gehören und die erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtenergieeffizienz dieser Gebäudehülle haben (etwa Fensterrahmen), müssen ebenfalls den Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz entsprechen, wenn sie ersetzt oder renoviert werden, um kostenoptimale Niveaus zu erreichen.

#### *Ziel: Niedrigstenergiegebäude*

Ab dem 31. Dezember 2020 müssen alle neuen Gebäude Niedrigstenergiegebäude sein. Neue Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, müssen diesen Kriterien nach dem 31. Dezember 2018 entsprechen.

#### *Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz*

Die Mitgliedstaaten müssen ein System für die Erstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden einrichten. Dieser Ausweis umfasst Informationen über den Jahresenergieverbrauch der Gebäude sowie Empfehlungen im Hinblick auf die Kosteneffizienz.

Wird ein Gebäude oder Gebäudeteil zum Verkauf oder zur Vermietung angeboten, ist der Indikator der Gesamtenergieeffizienz in den Verkaufs- oder Vermietungsanzeigen anzugeben, die in den kommerziellen Medien geschaltet werden.

Dieser Ausweis wird bei Bau, Verkauf oder Vermietung eines Gebäudes oder Gebäudeteils dem neuen Mieter oder potenziellen Eigentümer vorgelegt und dem neuen Mieter oder Eigentümer ausgehändigt.

Bei Gebäuden mit einer Gesamtfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>, die von Behörden genutzt werden, und Gebäuden mit mehr als 500 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche, die starken Publikumsverkehr aufweisen, muss der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht werden (dieser Schwellenwert wird nach dem 9. Juli 2015 auf 250 m<sup>2</sup> gesenkt).

Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die regelmäßige Inspektion von Heiz- und Kühlanlagen von Gebäuden zu gewährleisten.

## **5 Ausblick**

### **5.1 Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG**

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 20% ihres Primärenergieverbrauchs einzusparen und hat dieses Ziel zu einem der fünf vorrangigen Ziele der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gemacht.

Um im Bereich der Energieeffizienz neue Impulse zu setzen, hat die Europäische Kommission am 8. März 2011 einen neuen Energieeffizienzplan (siehe Punkt 3.7) mit Maßnahmen für weitere Einsparungen bei der Energieversorgung und -nutzung vorgelegt.

Mit diesem vorliegenden Richtlinienentwurf werden bestimmte Aspekte des Energieeffizienzplans der EK in verbindliche Maßnahmen überführt. Hauptzweck des Vorschlags ist es, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des EU-Energieeffizienzziels für 2020 zu leisten.

#### **5.1.1 Zum gegenständlichen Richtlinienentwurf zur Energieeffizienz im Detail**

Die Europäische Kommission hat am 22.6.2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG vorgelegt.

Mit diesem vorliegenden Richtlinienentwurf werden bestimmte Aspekte des Energieeffizienzplans der EK in verbindliche Maßnahmen überführt.

Hauptzweck des Vorschlags ist es, einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des EU-weiten Energieeffizienzziels (20% EU-weit) für 2020 zu leisten.

### **Vorschlag der EK im Detail**

Das explizite Ziel der Richtlinie ist im Artikel 3 festgelegt. Demnach sollen Mitgliedstaaten ein nationales Energieeffizienzziel festlegen, das als absoluter Wert des Primärenergieverbrauchs im Jahr 2020 ausgedrückt wird.

Weiters wäre gemäß Artikel 4 sicherzustellen, dass ab 1.1.2014 mindestens 3 % der Bruttogrundfläche von im Besitz öffentlicher Einrichtungen befindlicher Gebäude auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandard (nach Artikel 4 Gebäuderichtlinie) renoviert werden. Dadurch soll der Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors größere Bedeutung zukommen.

Gemäß Artikel 6 hat jedes Mitgliedsland ein Energieeinsparverpflichtungssystem einzuführen:

- Entweder alle Energieverteiler oder alle Energielieferanten, die auf dem Gebiet des Mitgliedstaates tätig sind, sollen jährlich Energieeinsparungen in Höhe von 1,5% ihrer verkauften Energiemenge des Vorjahres an Endkunden in den Mitgliedstaaten - ohne Energie für Verkehr - bei den Endkunden erzielen.
- Alternativ zu dem Einsparverpflichtungssystem können Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Endkunden setzen (z. B. durch den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen). Die Menge an eingesparter Energie muss aber dem 1,5% Einsparverpflichtungsziel entsprechen. Bis 1.1.2013 müssen der Kommission diese alternativen Maßnahmen gemeldet werden. Weiters sind auf nationaler Ebene Strafen (Sanktionen bei Nichteinhalten) zu definieren, welche der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.

Ferner wird im Artikel 10 die Förderung der Energieeffizienz bei der Wärme- und Kälteversorgung geregelt.

### **Bisher stattgefundenen Arbeiten und Ausblick**

Im Juli und September 2011 erfolgte eine erste Behandlung dieses gegenständlichen Richtlinienvorschlags in der RAG "Energie".

Ferner wurde an die Europäische Kommission von den einzelnen EU-MS deren jeweilige Position zu diesem gegenständlichen Richtlinienvorschlag schriftlich übermittelt.

Von der Polnischen Ratspräsidentschaft wurde am 3.10.2011 ein überarbeitetes Dokument für die weitere Behandlung in der RAG "Energie" vorgelegt.

Weiters wurden von der Präsidentschaft bilaterale Konsultationsgespräche mit den EU-MS geführt.

Auf Basis der geführten bilateralen Konsultationsgespräche sowie der Diskussion in der RAG "Energie" wurde von der Polnischen Ratspräsidentschaft für den TTE-Rat am 24. November 2011 ein Fortschrittsbericht, welcher den Stand der Diskussionen wiedergibt, erstellt.

Die künftige dänische Ratspräsidentschaft wird sich intensiv mit dem gegenständlichen Richtlinienvorschlag im 1. Halbjahr 2012 auseinandersetzen.

Im Europäischen Parlament erfolgte bis jetzt eine Behandlung des gegenständlichen Richtlinienvorschlags im ITRE- und ENVI-Ausschuss (ITRE-Ausschuss hat Federführung). Die entsprechenden Berichtsentwürfe hierzu sind

- Bericht des Berichterstatters des ITRE Ausschusses (Committee on Industry, Research and Energy) Claude Turmes (Grüne Fraktion) und
- Bericht des Berichterstatters des ENVI Ausschusses (Committee on the Environment, Public Health and Food Safety) Peter Liese (EVP)

Am 24. Jänner 2012 soll die Annahme des Berichts im ITRE-Ausschuss erfolgen.  
Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments ist für 17. April 2012  
vorgesehen.